Basel, den 16. September 1933 XXXIII. Jahrgang / No. 37

Schweiz. Konsum-Verein

Organ des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V.S.K.) Basel

Erscheint wöchentlich 8-12 Seiten stark. Abonnementspreis: Fr. 15. — per Jahr, Fr. 8. — per sechs Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 20. — per Jahr.



Redaktion: Dr. HENRY FAUCHERRE. Verantwortlich für Druck u. Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine (V.S.K.) Basel. Für denselben Dr. Oscar Schär

Inhalt:



Führende Gedanken



Unsere Bewegung — eine geeinte Front.

Geradeso falsch, wie die Idee, dass die einzelnen Länder ihre eigenen Probleme ohne Rücksicht auf die übrige Welt lösen können, ist, zu meinen, die einzelnen Vereine könnten ohne Rücksicht auf das Wohl anderer Vereine oder der ganzen Bewegung ihr eigenes Heil suchen. Wir müssen eine geeinte Front bilden. Sir William Dudley.

* * *

Die Gesellschaft besteht aus Individuen. Individuen können weder leben noch Fortschritte machen ohne die Gesellschaft. William King.

* * *

Das Prinzip der Einheit ist das Leben der Genossenschaftsbewegung.

* * *

Wie können wir hoffen, den grossen kapitalistischen, durchrationalisierten Unternehmen mit Erfolg entgegentreten zu können, wenn wir selbst unorganisiert sind oder unsere Kräfte verschleudern, indem wir zu wenig bei unserer Grosseinkaufsgesellschaft beziehen? Aus dem Englischen.

* * *

Unsere Macht liegt in der gegenseitigen Unterstützung von Vereinen und Grosseinkaufsgesellschaft; und diese gemeinsame Zusammenarbeit war, ist und muss das alleinige Fundament der Konsumgenossenschaftsbewegung bleiben.

Keine Bewegung kann triumphieren ohne Einheit.

Obligatorische Kollektiv-Lebensversicherung.

An der Delegiertenversammlung des V. S. K. im Jahre 1932 in Interlaken, an den diesjährigen Frühjahrskreiskonferenzen und wiederholt in der Genossenschaftspresse ist darauf hingewiesen worden, dass die Heranziehung der Konsumvereinsrückvergütung oder eines Teiles derselben als Prämie für eine Einzel-Lebensversicherung bei der Schweizerischen Volksfürsorge nicht nur eine zweckmässige, sondern auch eine sehr vorteilhafte Verwendung darstellt; einmal deshalb, weil derjenige, der die jährlich zur Auszahlung gelangende Rückvergütung als Prämienzahlung verwendet, der billigen Jahresprämie teilhaftig wird, und sodann, weil sich der Versicherte nicht um die Bereitstellung der Prämie zu kümmern hat, da diese Bereitstellung automatisch vom Konsumverein besorgt wird, vorausgesetzt allerdings, dass der Versicherte seine Einkäufe beim Konsumverein macht. Die Direktion der Volksfürsorge ist gerne bereit, denjenigen Genossenschaftern, welche bei ihr eine Lebensversicherung beantragen und die Prämie aus der Rückvergütung zahlen wollen, bekannt zu geben, wie dies jederzeit geschehen kann.

Ausser der freiwilligen Verwendung der Rückvergütung als Prämie für eine Einzel-Lebensversicherung kann weiter in Frage kommen die obligatorische Verwendung eines bestimmten Teiles des Rechnungsüberschusses des Konsumvereins oder der Rückvergütung für eine vom Konsumverein für alle Mitglieder obligatorisch erklärte kleine Lebensversicherung. Nachdem am St. Niklaustag 1931 die eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung vom Schweizervolk abgelehnt worden ist, dürfte es, namentlich auch mit Rücksicht auf die gegenwärtige Wirtschaftslage, leider noch recht lange gehen, bis ein neues Gesetz vorgelegt und vom Volke genehmigt werden kann. Wir möchten deshalb den Behörden und Verwaltungen der Konsumvereine nahe legen, die Frage zu prüfen, ob es nicht wünschenswert und möglich wäre, einen bestimmten Teil des Rechnungsüberschusses oder der Rückvergütung als Prämie für eine bescheidene, für alle Mitglieder obligatorische Hinterlassenen- und Altersversicherung in Form einer kleinen Kapitalversicherung zu verwenden. Die Tatsache, dass in den letzten Jahren verschiedene Konsumvereine dazu geschritten sind, beim Tode eines Mitgliedes ein kleines Sterbegeld auszurichten, deutet gewiss darauf hin, dass ein Bedürfnis nach einer solchen Fürsorge besteht und dass bei den Vorständen und Verwaltungen Verständnis hierfür vorhanden ist. Würde man einen Schritt weitergehen

und einen Teil des Rechnungsüberschusses oder der Rückvergütung für eine solche Fürsorge verwenden, so könnte im Todesfall ein etwas höherer Betrag ausgerichtet und die Versicherung so geschaffen werden, dass der gleiche Betrag, der im Todesfall an die Hinterlassenen zur Auszahlung gelangt, dem Mitglied selbst ausgerichtet wird, wenn es ein bestimmtes Alter, z. B. das 70. Altersjahr, erreicht hat.

Um den Vorständen und Verwaltungen ein Bild davon zu geben, wie eine solche kleine Kapitalversicherung abgeschlossen werden könnte, erlauben wir uns, nachstehend drei Vorschläge zu skizzieren.

1. Vorschlag: Soll das versicherte Kapital beim Tode an die Hinterlassenen, spätestens aber beim 70. Altersjahr an das Mitglied selbst ausbezahlt werden, und soll für jedes Mitglied das gleiche Kapital zur Auszahlung gelangen, so beträgt für je Fr. 100.— versichertes Kapital die jährliche Prämie für ein Mitglied mit dem Beitrittsalter von

20 Jahren	Fr. 1.80	45 Jahren	Fr. 4.40
25 »	» 2.05	50 »	» 5.65
30 »	» 2.40	55 »	» 7.60
35 »	» 2.85	60 »	» 11.50
40 »	» 3.50		

2. Vorschlag: Soll das versicherte Kapital beim Tode an die Hinterlassenen, spätestens aber beim 70. Altersjahr an das Mitglied selbst ausbezahlt werden, und soll für jedes Mitglied die gleiche jährliche Prämie von z. B. Fr. 10.— bezahlt werden, so beträgt das versicherte Kapital für ein Mitglied mit dem Beitrittsalter von

20 Jahren	Fr. 556.—	45 Jahren	Fr. 227.—
25 »	» 488.—	50 »	» 177.—
30 »	» 417.—	55 »	» 132.—
35 »	» 351.—	60 »	» 87.—
40 »	» 286.—		

3. Vorschlag: Das versicherte Kapital werde beim Tode an die Hinterlassenen, spätestens aber beim 70. Altersjahr an das Mitglied selbst ausbezahlt. Für jedes Mitglied werde alljährlich eine Prämie von z. B. Fr. 10.— bezahlt. Jede einzelne Prämie wird verwendet zur Erhöhung des versicherten Kapitals. Es handelt sich bei diesem Vorschlag um eine Kapitalversicherung mit steigender Versicherungssumme. Die Versicherung tritt nach Zahlung der ersten Prämie mit einer kleinen Summe in Kraft und diese Summe erfährt mit jeder weiteren Prämienzahlung eine Erhöhung.

Ist das Mitglied beim Beitritt z. B. 25 Jahre alt, so beträgt die beim Tode an die Hinterlassenen zur Auszahlung gelangende Versicherungssumme nach Zahlung der

1. Prämie	Fr. 27.—	10. Prämie	Fr. 247.50
2. »	» 53.50	15. »	» 353.—
3. »	» 79.50	20. »	» 448.—
4. »	» 105.—	25. »	» 534.—
5. »	» 130.—	30. »	» 611.—
6. »	» 154.50	35. »	» 680.50
7. »	» 178.50	40. »	» 742.50
8. »	» 202.—	45. »	» 797.50
9. »	» 225.—		

Die Summe von Fr. 797.50 gelangt am Ende des 45. Mitgliedschaftsjahres, also beim 70. Altersjahr an das Mitglied selbst zur Auszahlung.

Ist das Mitglied beim Beitritt mehr als 25 Jahre alt, und beträgt die Prämie jährlich Fr. 10.—, so wird die Versicherungssumme bis zum 70. Altersjahr, bei dessen Erreichung sie an das Mitglied selbst zur Auszahlung gelangt, anwachsen auf

Fr. 667.50,	wenn der Beitritt erfolgt ist im	30. Altersjahr
» 550.—,	» » » » »	» 35. »
» 444.50,	» » » » »	» 40. »
» 349.50,	» » » » »	» 45. »
» 263.50,	» » » » »	» 50. »
» 186.50,	» » » » »	» 55. »
» 117.—,	» » » » »	» 60. »

Während die Vorschläge 1 und 2 die Fürsorge für die Hinterlassenen und die Vorsorge für das eigene Alter in gleicher Weise berücksichtigen — im Todesfall und im Lebensfall kommt die gleiche Summe zur Auszahlung —, so stellt die Versicherung gemäss Vorschlag 3 die Altersfürsorge in den Vordergrund. Wenn das Mitglied das 70. Altersjahr erlebt, gelangt der höchste Betrag zur Auszahlung. Stirbt dagegen das Mitglied schon in den ersten Jahren nach dem Beitritt, so wird nur eine kleine Summe ausgerichtet.

Eine Versicherung nach Vorschlag 3 kann auch so abgeschlossen werden, dass z. B. jedes Jahr 1% Rückvergütung als Prämie verwendet wird. Ein Konsumverein, der z. B. 9% Rückvergütung gewährt, würde dem Mitglied 8% auszahlen und 1% als Prämie verwenden. Da bei jedem Genossenschafter die Gesamteinkaufssumme, nach welcher die Rückvergütung berechnet wird, gewöhnlich jedes Jahr einen andern Betrag ausmacht, so würde auch die jährliche Prämie in der Höhe von 1% des rückvergütungsberechtigten Warenbezuges alljährlich einen andern Betrag ergeben, was zur Folge hätte, dass die Versicherungssumme sich entsprechend der wirklich entrichteten Prämie erhöhen würde. Würde ein Konsumverein einmal für ein Jahr gar keine Rückvergütung gewähren können oder würde ein versichertes Mitglied während der Dauer eines ganzen Rechnungsjahres keinen rückvergütungsberechtigten Warenbezug aufweisen, so hätte dies einfach zur Folge, dass für dieses Jahr die Versicherungssumme keine Erhöhung erfahren würde. Das einzelne Mitglied hat bei einer Versicherung nach Vorschlag 3 auch die Möglichkeit, alljährlich einen beliebigen Betrag der Rückvergütung oder die ganze Rückvergütung als Prämie zu verwenden. Die Versicherungssumme wird sich immer entsprechend der geleisteten Einzahlung erhöhen.

Zu allen 3 Vorschlägen ist schliesslich noch zu bemerken, dass die Prämien so berechnet sind, dass bei normalem Sterblichkeitsverlauf und solange der Zinsenertrag der Kapitalanlage der Volksfürsorge mehr als 3½% ausmachen wird, diese Versicherungen Jahr für Jahr Rechnungsüberschüsse ergeben dürften. Diese Ueberschüsse würden von der Volksfürsorge in einem besonderen Ueberschussfonds gelegt. Beim Tode eines Versicherten oder bei Ablauf der Versicherungsdauer würde dann ausser der eigentlichen Versicherungssumme auch noch der im Ueberschussfonds angesammelte Ueberschussanteil zur Auszahlung gelangen. Dieser Ueberschussanteil würde besonders dann, wenn der Versicherte den Ablaufstermin erlebt, voraussichtlich einen namhaften Betrag ausmachen.

Für Mitglieder, welche beim Beitritt das 60. Altersjahr schon überschritten haben, tritt an Stelle der Kapitalversicherung auf den Todes- und Lebensfall eine Sparversicherung mit Rückgewähr der einbezahlten Prämien samt Zinsen und Zinseszinsen beim Tode oder bei Ablauf der Versicherungsdauer.

Tritt ein versichertes Mitglied aus dem Konsumverein aus, so kann es die Versicherung als Einzelversicherung weiterführen und künftighin seine Einzahlungen fortsetzen, oder es kann seine Versicherung ohne weitere Einzahlungen als prämienfreie Versicherung weiter bestehen lassen, oder es kann die Versicherung aufheben und erhält in diesem Falle den Rückkaufswert ausbezahlt.

Wir möchten den Vorständen und Verwaltungen diese 3 Vorschläge und insbesondere den Vorschlag 3 zum Studium bestens empfehlen, und wir sind zu Auskunfterteilung recht gerne bereit.



Zur Konsumvereinsbesteuerung.

Sch. Es lag nicht in unserem Willen, die Auseinandersetzung über die Konsumvereinsbesteuerung im «Schweiz. Konsum-Verein» fortzusetzen. Für unsere Genossenschafter, die den ganzen Kampf um die Besteuerung der Rückvergütung seit Jahrzehnten verfolgt haben, ist die Frage abgeklärt, gleichgültig ob nun irgend ein Neuling, dem die ganze Entwicklung unbekannt ist, sich veranlasst sieht, in einer Tageszeitung diese Frage neuerdings aufzuwerfen oder nicht. Wir haben deshalb auch eine Korrespondenz eines Dr. E., die im Anschluss an die Ausführungen des Cs. Bs. in der «Neuen Basler Zeitung» und in den «Basler Nachrichten» erschienen ist, ignoriert und, nachdem wir auf eine Replik des «Cs. Bs.» in den «Basler Nachrichten» dupliziert haben, der Redaktion dieser Tageszeitung mitgeteilt, dass die Frage, die Dr. E. nun neuerdings aufwerfen will, schon lange endgültig entschieden ist und dass speziell im Kanton Baselstadt alle Bemühungen um eine Aenderung der Genossenschaftsbesteuerung zum Scheitern verurteilt seien, speziell auch mit Rücksicht auf den Umstand, dass diese Vorschriften seinerzeit sogar mit Unterstützung der Bürger- und Gewerbepartei, der «typischen Mittelstandspartei», erlassen worden sind.

Diese Auffassung, dass auf dem in der Schweiz üblichen demokratischen Weg nichts gegen die Genossenschaften wird zu erreichen sein, scheint auch ein anderer Mitarbeiter der «Basler Nachrichten» zu teilen, der aus dieser Auffassung heraus allerdings zu einem richtigen Schwabenstreich ausholen will. Er schreibt nämlich in den «Basler Nachrichten» was folgt:

Charakter und Besteuerung der Genossenschaften.

Ein grundsätzlicher Beitrag zur Polemik über «Lücken in der Steuergesetzgebung».

(-g.-Korr.) Gehen wir von der Voraussetzung aus, dass die Steuergesetzgebung eines Landes der wirtschaftlichen und sozialen Struktur gerecht werden muss, so ist es unbestreitbar richtig, dass die Wandlungen der Wirtschaft mit ihren sozialen Begleiterscheinungen auch eine Wandlung der Steuergesetzgebung zur Folge haben müssen. Von dieser Theorie ausgehend ist es eine Erkenntniswahrheit, dass die Bedingungen für die Besteuerung der Genossenschaften heute auf ganz anderem Boden stehen als um die Jahrhundertwende. Die Genossenschaften, die für schweizerische Verhältnisse ausschlaggebend in Betracht gezogen werden müssen (V. S. K., A. C. V., V. O. L. G. und a. m.) haben eine Entwicklung durchgemacht, die nie vorauszusehen war und deren Auswirkungen im diametralen Gegensatze stehen zu den ursprünglichen Leitmotiven. Aus einer Schutzorganisation der wirtschaftlich Schwachen ist eine Kapitalmacht herangewachsen, die heute im Wirtschaftskörper zu einem ausschlaggebenden Faktor geworden ist. Die sozialistischen Ideen sind ganz in den Hintergrund getreten. An ihre Stelle traten nur erwerbswirtschaftliche Erwägungen. Es ist kein Zufall, dass diese Organisationen heute mehrheitlich bürgerlich sind. Die kapitalistische Struktur reizt Kleinbürger, Intellektuelle, höhere Beamte genau so gut wie den Proletarier. Ja, das Bewusstsein, «niemanden etwas verdienen zu lassen», befriedigt die menschlichen Schwächen in hohem Masse!

Die ganze Entwicklung hat glänzend dargetan, dass zwischen den rein ethischen Forderungen des Sozialismus und den materiellen Selbsthilfeorganisationen ein Antagonismus besteht, der schlechterdings nicht zu überbrücken ist. Jeder materielle Fortschritt hat naturnotwendig die Hintansetzung des Ideellen zur Folge. Und diese glänzende materielle Entwicklung ist im Grunde auch schuld daran, dass der Sozialismus sich heute in der schweren Krisis befindet, genau wie andere Parteien. Die Trägheit des Herzens ist so Ausdruck der materiellen Sicherheit geworden. Und in der Tat, wenn man bedenkt, dass die Genossenschaften heute ein Staat im Staate geworden sind, dass zum Beispiel die Angestellten angehalten werden, ihren Bedarf fast ausschliesslich in der Genossenschaft zu decken, ja dass sie ihre Ferien sogar noch in genossenschaftlichen Hotels und Pensionen verbringen müssen, so muss man sich ernstlich die Frage vorlegen: Haben wir es hier nicht mit Gebilden zu tun, die im Grunde autark gegen den Staat wirtschaften und von diesem obendrein privilegiert werden? So sieht die Wirklichkeit aus.

Es berührt uns daher unverständlich, wenn die Fronten einseitig gegen Warenhäuser oder Einheitspreisgeschäfte losziehen. Die Genossenschaften sind es, die die Persönlichkeit zerstört haben, die den Mittelstand seit Jahrzehnten untergraben und den Staat von innen heraus aushöhlen. Sie sind es die jenen labilen Zustand der Selbstzufriedenheit geschaffen haben, der für jede Initiative abträglich ist. Der «Konsumgeist» ist an Stelle des Kleinbürgertums getreten. «Mit dem Konsumbüchlein in der Hand, kommt man durch das ganze Land!»

Es ist eine unverzeihliche Kurzsichtigkeit, dass das gesunde Bürgertum nicht rechtzeitig diese Gefahren gesehen hat. Heute ist die Aufnahme des Kampfes doppelt schwer und die Aussicht auf Erfolg gering, und zwar gerade aus der Erwägung heraus, dass die Genossenschaften heute mehrheitlich bürgerlich sind.

In der Besteuerung der Genossenschaften sollte daher grundsätzlich eine Richtungsänderung eintreten. Nicht die Immobilien-Amortisationsfrage oder etwa die Besteuerung der Rückvergütungen sind ausschlaggebend. Grundsätzlich muss davon ausgegangen werden, dass die Konsumgenossenschaften Unternehmungen mit rein erwerbswirtschaftlichem Charakter sind und dass für sie die gleichen Steuermaximen Geltung haben müssen, wie für jede andere erwerbswirtschaftliche Unternehmung. Dabei kommt man freilich mit gesunden, allgemeingültigen Erwägungen nicht zum Ziele. Denn die Masse, die an diesem Euter saugt, wird aus freien Stücken nie ein Opfer bringen. So sehr man Anhänger demokratischer Einrichtungen ist, muss hier mit aller Deutlichkeit wahrgenommen werden, dass in diesem Punkte die Demokratie versagen muss; ganz besonders aber im herrschenden Zeitgeiste. Eine Regelung ist nur möglich im Rahmen des Finanzprogrammes des Bundes, der — genau wie während der Kriegsperiode — souverän eingreifen muss in die Domäne kantonaler Steuerhoheit, im Allgemeininteresse. Nur von einer hohen Warte aus, herausgehoben aus dem Ideengang des Alltäglichen, kann hier eine Erneuerung geschaffen werden, die dem gesunden Willen des einzelnen wieder neuen Auftrieb verschaffen wird.

Man wird diesem -g.-Korrespondenten die Originalität seiner Auffassungen und Vorschläge nicht bestreiten können, die zuerst den Verdacht aufkommen liessen, es handle sich um einen verspäteten Aprilscherz oder eine Falle. Da wir jedoch der Redaktion der «Basler Nachrichten» solche Hintergedanken nicht zutrauen, soll die -g.-Korrespondenz von uns etwas kritisch beleuchtet werden.

Die Voraussetzungen wie der Schlussantrag des -g.-Korrespondenten stehen auf schwachen Füssen, das wird jeder Kenner der Verhältnisse von selbst herausfinden. Wenn dieser -g.- erklärt, V. S. K., A. C. V., V. O. L. G. und andere mehr hätten eine Entwicklung durchgemacht, *die nie vorauszusehen war*, so brauchen wir nur auf unsere Propagandaschriften und Ausführungen aus der Zeit seit der Gründung des V. S. K. hinzuweisen, wobei immer die Entwicklung der englischen Grosseinkaufsgesellschaft erwähnt und als Ziel hingestellt wurde; wir haben nie verheimlicht, dass wir in den Konsumgenossenschaften und deren Zentrale möglichst viel wirtschaftliche Macht ansammeln wollen,

die im Interesse der Konsumenten, und nicht im Interesse des Profitkapitals verwendet werden soll. Wenn -g.- findet, «dass diese grossen Genossenschaften eine Kapitalmacht geworden seien, die heute im Wirtschaftskörper zu einem ausschlaggebenden Faktor geworden ist,» so verdanken wir dieses Kompliment bestens, trotzdem wir uns bewusst sind, dass wir an dem von -g.- erwähnten Ziel noch nicht angelangt sind und dass es noch unverdrossener emsiger Arbeit der nächsten Jahre und Jahrzehnte bedarf, um dieses Ziel so zu erreichen, wie das im Interesse der Allgemeinheit wünschbar ist. Dagegen müssen wir die Behauptung bestreiten, dass die Konsumvereine nicht mehr eine Schutzorganisation der wirtschaftlich Schwachen seien, im Gegenteil, je grösser die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Genossenschaften wird, ein desto stärkerer Schutz für die wirtschaftlich Schwachen kann dadurch erreicht werden.

Wenn -g.- schreibt, «die sozialistischen Ideen sind ganz in den Hintergrund getreten», so soll er uns konkret sagen, welche Programmpunkte, die wir seinerzeit aufgestellt haben, in den Hintergrund gedrängt worden sind; wir sind uns nicht bewusst, dass unsere Konsumvereine ausschliesslich von erwerbswirtschaftlichen Erwägungen sich leiten lassen. Allerdings ist richtig, dass wir die erwerbswirtschaftlichen Erwägungen nicht vernachlässigen, und zwar in der richtigen Erkenntnis, dass zur Förderung idealer und sozialwirtschaftlicher Zwecke eine gute finanzielle Grundlage allererstes Erfordernis ist. Um im wirtschaftlichen Kampf nicht zu unterliegen, ist eben, wie für das Krieg führen, eine gute finanzielle Grundlage ein erstes Erfordernis. Wenn die Konsumvereine die wirtschaftlichen Erwägungen durch andere überwuchern liessen, hätten daran gerade die Gegner der Konsumvereine, der -g.-Korrespondent inbegriffen, die grösste Freude; wenn aus diesen Kreisen unsere Richtlinien angegriffen werden, wissen wir, dass wir auf gutem Wege sind.

Ob die von -g.- erwähnten Genossenschaften heute mehrheitlich bürgerlich sind oder nicht, ist uns nicht bekannt, wir führen keine Statistik weder über den Berufsstand, noch über die politische Zugehörigkeit unserer Mitglieder. In unsern Genossenschaften sind Anhänger aller politischen Parteien als Mitglieder willkommen, wenn sie nur sich verpflichten, statutengemäss zu handeln, innerhalb der Genossenschaft keine Politik zu treiben, kein Mitglied wegen seiner anderen politischen Auffassung zurückzusetzen und in Genossenschaftsfragen von keiner aussenstehenden, sei es politischen oder gewerkschaftlichen Organisation irgendwelche Befehle oder Ratschläge entgegen zu nehmen und zu befolgen.

Einzig bei W a h l e n in denjenigen Genossenschaften, in denen sich bestimmte Mitglieder nach ihrer sonstigen politischen Gruppierung zusammengefunden haben und als solche politisch orientierte Gruppe Wahlvorschläge machen, kann jeweils das Ergebnis dahin gedeutet werden, ob die betreffende politische Gruppe oder Gruppen die Mehrheit der stimmenden Wähler hinter sich haben. Daraus, dass z. B. im A. C. V. und V. S. K. in den letzten Jahren bei Wahlen, wo von politisch organisierten Gruppen Wahlvorschläge gemacht wurden, diese politischen Wahlvorschläge unterlegen sind, braucht nicht absolut darauf geschlossen zu werden, dass die gegnerische Mehrheit nun sich ausschliesslich aus Mitgliedern rekrutiert, die politisch einer andern Partei angeschlossen sind. Es gibt auch in den Konsumvereinen neben den bürgerlich und sozialdemokratisch eingestellte, parteilose Mitglieder und es gibt sogar sozialdemokratische Genossenschafter, die in der Genossenschaft nicht der Parole ihrer politischen Führer folgen, sondern sich eine eigene Meinung bilden und für diejenigen Parolen oder Wahlvorschläge eintreten, die ihnen für die Genossenschaft vorteilhaft erscheinen.

Es ist anzunehmen, dass die Mitgliedschaft der Konsumvereine in ihrer Zusammensetzung sich ungefähr gleich verhält, wie die Zusammensetzung der Einwohnerschaft ihres Wirtschaftsgebietes. In einer Gemeinde, in der die bürgerlichen Parteien zusammen die Mehrheit in der Bevölkerung darstellen, wird auch die Mehrheit in der Konsumvereinsmitgliedschaft diesen bürgerlichen Gruppen angehören und umgekehrt. Die sog. bürgerlichen Gruppen haben im Gegensatz zu sozialdemokratischen oder kommunistischen Gruppen keinen Zusammenhang mit den bürgerlich-politischen Gruppen; es werden bei ihnen auch nie parteipolitische Fragen besprochen oder auf parteipolitische Wünsche Rücksicht genommen.

Immerhin anerkennen wir mit Dank, dass einmal auch ein Gegner der konsumgenossenschaftlichen Bewegung von dem durch viele Interessierten verbreiteten Märchen, die schweizerischen Konsumvereine seien in ihrer Gesamtheit oder wenigstens Mehrheit marxistisch orientiert, abrückt.

Die Betätigung in der Genossenschaft, speziell in der Konsumgenossenschaft, stellt eine nachahmenswerte Verbindung von Egoismus und Altruismus dar. Durch den Zusammenschluss gleichgerichteter Konsumenteninteressen kann f ü r a l l e ein wirtschaftlicher Vorteil erlangt werden, nicht nur für den egoistischen Genossenschafter, sondern auch für alle andern. Es ist durchaus möglich, dass den Genossenschaften auch Mitglieder angehören, die sich beim Erwerb der Mitgliedschaft vorwiegend von egoistischen Interessen leiten lassen; bei andern, die vielleicht die Vorteile der Genossenschaft weniger nötig haben, mag das altruistische Interesse und das Bewusstsein, an einer guten Sache mitzuwirken, ausschlaggebend sein. Auf jeden Fall müssen auch die Egoisten für die andern wirken und umgekehrt. «Das Bewusstsein, niemanden etwas verdienen zu lassen,» ist nicht die Triebfeder zum Anschluss an eine konsumgenossenschaftliche Organisation, sondern die Verwirklichung des Wahlspruches: «Die Axt im Hause spart den Zimmermann»; wozu einem Unternehmer etwas übertragen, was man durch Zusammenschluss selber machen kann. Mit gleichem Recht müsste der -g.- jedem männlichen Mitbürger, der sich selber rasiert, als einen Egoist und Schädling am «Mittelstand» hinstellen.

Seine Behauptung, dass jeder materielle Fortschritt naturnotwendig die Hintansetzung des Ideellen zur Folge habe, möchte der -g.-Korrespondent durch Anführung konkreter Fälle beweisen.

Dass die Angestellten einer Konsumgenossenschaft angehalten werden, ihren Bedarf an den Gebrauchsgütern, die die Genossenschaft vermittelt, in der Genossenschaft selber zu decken, ist für einen genossenschaftlich denkenden Menschen eine Selbstverständlichkeit. Mit gleichem Rechte müsste -g.- sonst tadeln, wenn ein Bäcker seinen eigenen Brotbedarf in seiner eigenen Bäckerei deckt und nicht bei einem konkurrierenden Bäcker sein Brot einkauft.

Die Behauptung, die Genossenschaftsangestellten seien gezwungen, ihre Ferien in genossenschaftlichen Heimen zu verbringen, trifft nicht zu; wenn so etwas verlangt würde, so müsste die Zahl der Genossenschaftsheime mindestens verhundertfacht und über das ganze Land verteilt werden. Wenn zahlreiche Genossenschaftsangestellte gerne in den Coop-Ferienheimen ihre Ferien verbringen, so tun sie das freiwillig und wissen warum.

Dass die Konsumvereine gegenüber dem Staate eine gewisse Autarkie wahren, ist richtig. Sie sind eine der wenigen wirtschaftlichen Organisationen, die vom Staate nichts verlangen, als dass er sie in ihrer Tätigkeit nicht behindere. An einer solchen Autarkie, die in keiner Weise gegen das Staatsinteresse gerichtet ist, sollte gerade ein anscheinend doch einer privatwirtschaftlich eingestellten liberalen Partei Angehörender eine Freude haben und sie nicht bekämpfen.

Dass die Genossenschaften vom Staate irgendwie privilegiert seien, ist eine durch keine konkrete Angabe begründete, unrichtige Behauptung. Die Konsumvereine verlangen vom Staat keine Vorrechte, sondern nur eine ihrem eigentlichen Wesen gerecht werdende Behandlung. Wir können im Gegenteil sagen: in der Schweiz fehlt es bei den Behörden sozusagen ausnahmslos an der Einsicht in die wahre Natur der Genossenschaften, indem man die Genossenschaften allen Vorschriften, die für die Erwerbsunternehmungen gelten, unterstellt. Die scharfe Unterscheidung zwischen Erwerbswirtschaft und Bedarfsdeckungswirtschaft fehlt unsern Gesetzgebern und Verwaltungen noch durchaus. Die Konsumgenossenschaften sind vielleicht selbst daran schuld, weil sie in der Stellung solcher Begehren zurückhaltend sind. Korrekterweise z. B. sollten die Vorschriften, die auf die Erwerbswirtschaft Bezug haben, gegenüber den Bedarfsdeckungsgemeinschaften nicht angewendet werden. Im Vorkriegsdeutschland z. B. war man nach dieser Richtung hin konsequenter. Die Konsumgenossenschaften wurden von vielen gewerbepolizeilichen Vorschriften ausgenommen, indem mit Recht vom Grundsatz ausgegangen wurde, dass die Konsumvereine kein Gewerbe betreiben, keinen Erwerb, sondern nur Ersparnisse bezwecken.

Wenn -g.- schreibt: «Mit dem Konsumbüchlein in der Hand, kommt man durch das ganze Land», so buchen wir gerne diese Anerkennung der konsumgenossenschaftlichen Tätigkeit; wir zweifeln zwar, ob wir es schon so weit gebracht haben, aber wir wollen uns bestreben, diesem Ziele nachzukommen.

Interessant ist, dass -g.- den «Fronten» den Vorwurf macht, dass sie einseitig gegen Warenhäuser und Einheitspreisgeschäfte losziehen, nicht aber gegen Konsumvereine; man darf wohl vermuten, dass -g.- die «Fronten» in einen Kampf verwickeln will, der für diese mit einer schweren Niederlage endigen müsste. Wir haben schon festgestellt, dass die massgebenden Führer des schweizerischen Gewerbeverbandes ausdrücklich erklärt haben, dass, wenn sie **genossenschaftliche Selbsthilfe** ihren Berufsgenossen empfehlen, sie nicht wohl gegen die Selbsthilfe der Konsumenten Stellung nehmen können, dass sie das Kriegsbeil gegen die Konsumvereine nicht neuerdings ausgraben wollen. Ob im Hintergedanken trotzdem ein späterer Angriff gegen die Konsumvereine geplant ist, ob sie den Kampf gegen die Konsumvereine später doch aufnehmen wollen und vorerst ihren Angriff auf weniger mit dem Volk verbundene Unternehmungen konzentrieren wollen, das wissen wir nicht; wir sehen nicht in die Herzen und Gedanken dieser Leute, haben aber keine Veranlassung, an der Aufrichtigkeit ihrer Erklärungen zu zweifeln.

Was -g.- bisher ausgeführt, soll alles dazu dienen, um seinen positiven Antrag vorzubereiten und zu begründen, nämlich, dass der Bundesrat im Rahmen des neuen Finanzprogrammes diktatorisch in die Domäne kantonaler Steuerhoheit eingreifen und für die Konsumvereine die gleichen Steuervorschriften aufstellen soll, wie für jede andere erwerbswirtschaftliche Unternehmung. Dem Bundesrat wird diese diktatorische Massnahme zugemutet, weil auf demokratischem Wege eine Besteuerung im Sinne der Vorschläge des -g.-Korrespondenten nicht möglich sei. Dem Bundesrat wird also in den «Basler Nachrichten» vorgeschlagen, was bis jetzt noch niemand gewagt hat vorzuschlagen, dass nämlich entgegen dem Willen der Stimmberechtigten ausschliesslich nur für die Konsumvereine Erdrosselungssteuern vorgeschlagen werden sollen, die weit über die Belastung anderer Steuerpflichtigen hinaus gehen sollen.

Bis jetzt war man der Auffassung, dass der Bundesrat nur solche Massnahmen in seinem Finanzprogramm vorschlagen solle, die jede einzeln für sich eine Mehrheit der Stimmberechtigten auf sich vereinigen würde, während eine Summation aller Finanzvorschläge in einem Beschlusse die Gegner jedes einzelnen Vorschlages addieren und dann die ganze Vorlage gefährden könnte. Dass der Bundesrat unter Verletzung aller demokratischen Auffassungen neue Steuern ausschliesslich von Konsumvereinen erheben solle, weil solche auf demokratischem Wege nicht beschlossen werden könnten, das vorzuschlagen war dem Mitarbeiter der «Basler Nachrichten» vorbehalten. Ob das mit der sonstigen demokratisch - föderalistischen Einstellung dieser Tageszeitung zu vereinbaren ist, wollen wir nicht untersuchen, dagegen darauf aufmerksam machen, dass die Konsumgenossenschaften gegenüber Unternehmungen mit rein erwerbswirtschaftlichem Charakter heute schon benachteiligt sind. Bei den Rabattvereinen der Spezierer gehen die Rabatte steuerfrei aus. Die Konsumvereine müssen die Rückvergütungen in 22 Kantonen versteuern, nur in drei sind sie steuerfrei und nur in etwa sechs Kantonen wird wenigstens ein Teil der Rückvergütung steuerfrei belassen, so dass die Konsumvereine in den übrigen Kantonen mehr oder weniger genötigt waren, ganz oder teilweise zum Rabattsystem überzugehen.

Sobald die steuerliche Belastung der Rückvergütungen nach Vorschlag -g.- erhöht werden sollte, bleibt den Konsumvereinen als Sicherheitsventil der restlose Uebergang zum Rabattsystem. Wollte man den Rabatt allgemein, auch in den Rabattvereinen, steuerlich erfassen, so würden nicht nur die Konsumvereine, sondern auch die Rabattvereine der Spezierer und Kleinhändler davon betroffen, und dann bliebe den Konsumvereinen als Ausweg immer noch der Verkauf zu Nettopreisen, der sich dann aber für die Konsumvereinsgegner à la -g.-Korrespondent noch viel unliebsamer bemerkbar machen würde.

Eine Verwirklichung der Vorschläge der drei Korrespondenten der «Basler Nachrichten»: »Cs. Bs., Dr. E. und-g.-», ist nicht zu befürchten; es handelt sich bei allen dreien um Wunschträume politisch einflussloser Genossenschaftsgegner. Die wirklich

verantwortlichen Behörden in Bund und Kantonen sind sich bewusst, dass sie bei Aufstellung solcher Vorschläge eine Sisyphusarbeit leisten würden, während sie ihre Zeit wertvolleren, praktisch erfolgreicheren Problemen widmen dürften.



Saisonschwankungen des Konsumgüterbedarfes in einem genossenschaftlichen Betrieb.

Von Dr. oec. publ. Arnold Schär.
Graphiken: E. Vosseler.

(Schluss.)

Die Saisonschwankungen einzelner Bekleidungsartikel

zeigt die 5. Graphik (vgl. nebenstehende Seite). Es werden hier für acht verschiedene Artikel die Kurven der Jahre 1928 und 1932 einander gegenübergestellt, um die Wirkung von Sonderveranstaltungen feststellen zu können. Diese fehlen vollständig im Jahre 1928, während im Jahre 1932 den Mitgliedern während zwei Perioden auf allen Bekleidungsartikeln die doppelte Rückvergütung gewährt wurde. Ein Vergleich zwischen Graphik 4 und 5 ermöglicht recht viele Feststellungen, von denen in der Folge nur einige festgehalten sein können. Besonders aufschlussreich sind die Abweichungen unter den einzelnen Bekleidungsartikeln. Die Schraffuren bezeichnen die Zeitspanne der Sonderveranstaltung. Uebereinstimmend zeigt sich bei allen Artikeln der Rückgang von den Frühjahrsmonaten zu den Sommermonaten, um dann wiederum anzusteigen. Die Sonderveranstaltungen haben den normalen Verlauf der Schwankungen bedeutend verändert. Die Wirkung gelangt am deutlichsten in den Monaten Januar und Februar zum Ausdruck. Ohne Sonderveranstaltung wird im Januar regelmässig ein Tiefpunkt erreicht. Die Sonderveranstaltung im November bringt ebenfalls eine deutliche Verschiebung. Viele Weihnachtseinkäufe scheinen im voraus erfolgt zu sein.

Auf Hüte und Mützen wirkt sich die Sonderveranstaltung im Januar verhältnismässig weniger aus als bei den übrigen Artikeln. Ein steiler Anstieg beginnt mit September, was mit der Eindeckung des Herbstbedarfes zusammenhängt. Die normalerweise festzustellende Septemberspitze wird durch die Sonderveranstaltung auf den November verschoben.

Schuhe und Schirme erreichen ihren Höhepunkt regelmässig im Dezember. Durch die Sonderveranstaltung erfolgt der Anstieg jedoch schon im November. Der Anstieg im September ist eine regelmässige Erscheinung und ist ebenfalls mit der Eindeckung des Herbstbedarfes ohne weiteres erklärlich.

In Manufakturwaren (besonders Stoffe, sowie Bett- und Tischwäsche) entsteht im Januar und Februar eine aussergewöhnlich hohe Spitze. Die Dezemberspitze wird auf den November verschoben. Es ist zu beachten, dass die Kurve der Manufakturwaren von den Bekleidungsartikeln bedeutend abweicht. Die Sonderveranstaltungen haben besonders hier eine absolute Umsatzzunahme gebracht, die gegenüber dem Vorjahr rund 25% ausmacht. Für die Anschaffung von Brautwäsche und Neueinrichtungen hatte die Sonderveranstaltung eine besondere Anziehungskraft.

Damenkleiderstoffe erreichen ihre Spitze normalerweise in den Frühjahrsmonaten April und Mai. Nach dem Rückgang im Sommer wird die weitere Spitze schon im Oktober und nicht etwa auf Weihnachten erreicht. Darin gelangt zum Ausdruck, dass Damenkleider im allgemeinen nicht im Weihnachtsmonat hergestellt werden. Der Tiefpunkt im Januar wird auch hier durch die Sonderveranstaltung ins Gegenteil verwandelt. Die Spitze des Oktobers wird auf den November verschoben.

Bei Herren- und Damenartikeln handelt es sich vor allem um Bonneteriewaren. Die beiden Kurven nehmen einen ähnlichen Verlauf. In der mächtigen Dezemberspitze, die normalerweise mehr als eine Verdreifachung des Umsatzes bringt, gelangt die Bedeutung der Artikel für Geschenkzwecke zum Ausdruck. Durch die Sonderveranstaltung wird der Sturz im Januar aufgehalten. Die Sonderveranstaltung im November vermag die Dezemberspitze etwas zu kürzen, die jedoch immer noch deutlich zum Ausdruck gelangt. Dieser Artikel ist ein Beispiel, wo die Sonderveranstaltung mehr eine Verschiebung als eine absolute Umsatzzunahme bedeutet (Graphik 5).

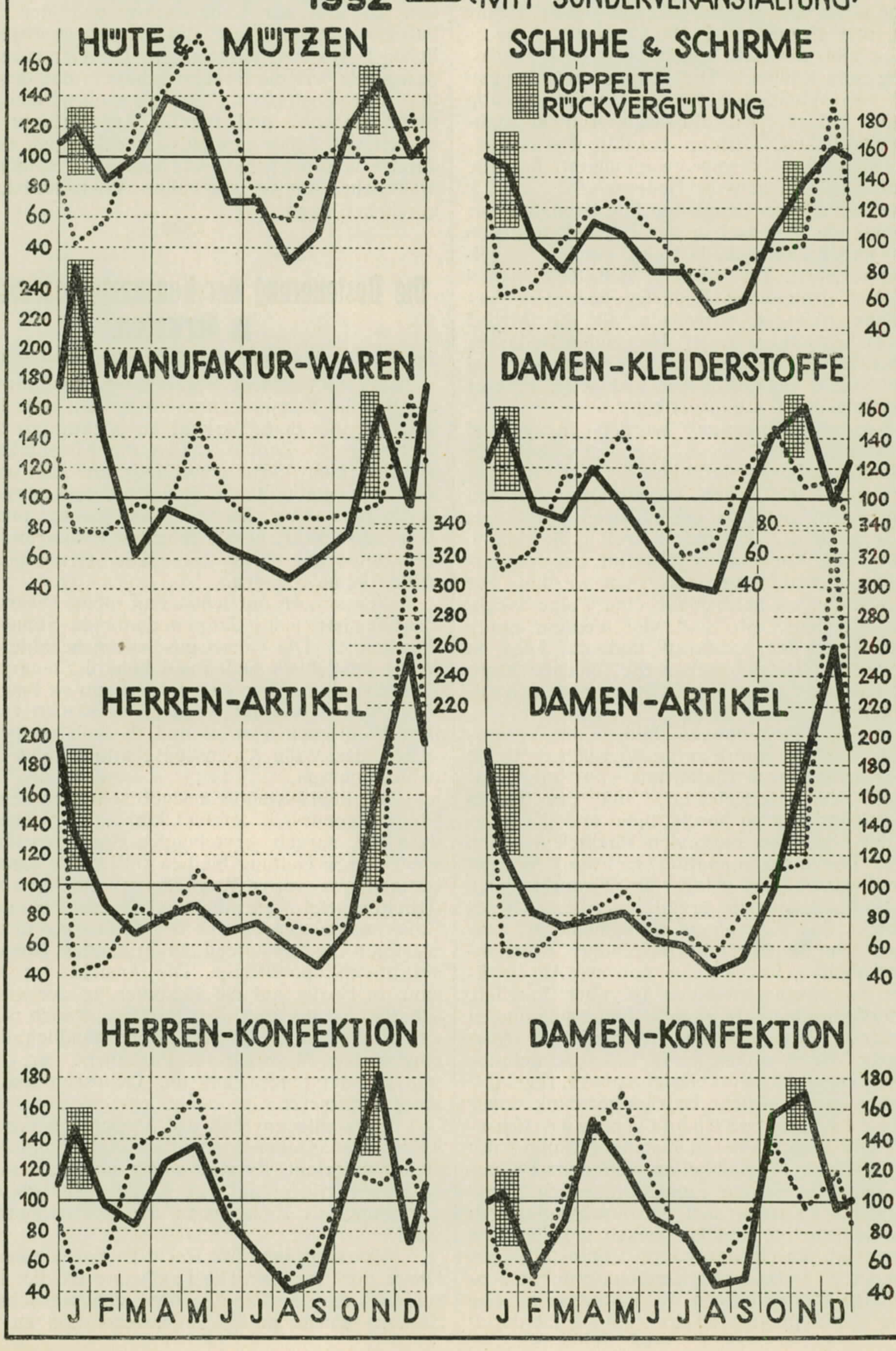
Herren- und Damenkonfektion nehmen einen ähnlichen Verlauf. Der Höhepunkt in den Frühjahrsmonaten liegt im April und Mai, im Herbst vorwiegend im Oktober. Der Dezember hingegen weist einen Rückgang auf, worin auch wieder zum Ausdruck gelangt, dass dieser Artikel für Geschenkzwecke keine Rolle spielt. Die Sonderveranstaltung im Januar vermag den Tiefpunkt zu beseitigen. Die Spitze wird bei Damenkonfektion normalerweise, schon im Oktober erreicht. Die Sonderveranstaltung brachte für den November eine weitere Zunahme. Auch bei diesen Artikeln gelangen die Sonderveranstaltungen besonders zur Auswirkung. Der absolute Jahresumsatz erfährt gegenüber dem Vorjahr auf Herrenkonfektion eine Zunahme von 30% und auf Damenkonfektion eine solche von 15%.

Die Auswirkung der Saisonschwankungen auf

die Kosten

ist letzten Endes die entscheidende Frage. Im genossenschaftlichen Betrieb gilt nicht die Erzielung von Profit! Hingegen müssen durch Kosteneinsparungen und rationelle Arbeitsverrichtungen Erübrigungen oder Ersparnisse erzielt werden. Die Faktoren der Wirtschaftlichkeit gelten daher nicht weniger als in jedem anderen Betrieb. Kostenmässig arbeitet auch der genossenschaftliche Betrieb am günstigsten, wenn die Verkaufseinrichtungen möglichst vollständig ausgenützt werden und das Personal gleichmässig beschäftigt wird. Wenigstens zwei Drittel aller Kosten sind fest und von einem grossen oder kleinen Umsatz unabhängig. Es gilt daher alles zu versuchen, über die «toten» Zeiten hinwegzukommen, um eine gleichmässige und optimale Ausnützung der Anlagen zu gewährleisten. Es ist besonders der genossenschaftliche Betrieb in der Bekleidungsbranche, wie die Graphiken zeigen, der bestrebt sein muss, seine Kosten elastisch zu gestalten, um sie dem Umsatz weitmöglichst anzupassen.

Kein Faktor darf ausser acht gelassen werden, selbst eine gewisse Anpassung der Kosten des Raumes erweist sich als möglich, indem der teuerste Raum am besten ausgenützt wird. Die Artikel der Saison werden in den wertvollsten Raum verbracht. Es ist die zweckmässige Ausnützung des


SAISONSCHWANKUNGEN
EINZELNER BEKLEIDUNGSARTIKEL
NACH DEN BARABLIEFERUNGEN DES KAUFHAUSES ACV
IN DEN JAHREN 1928 ‹OHNE SONDERVERANSTALTUNG›
1932 ‹MIT SONDERVERANSTALTUNG›
HÜTE & MÜTZEN
SCHUHE & SCHIRME
DOPPELTE RÜCKVERGÜTUNG
MANUFAKTUR-WAREN
DAMEN-KLEIDERSTOFFE
HERREN-ARTIKEL
DAMEN-ARTIKEL
HERREN-KONFEKTION
DAMEN-KONFEKTION
J F M A M J J A S O N D
J F M A M J J A S O N D

Eingangs oder des Lichthofes. Besonders schwierig erweist sich eine möglichst gleichmässige Personalbelastung. Aus den Saisonschwankungen der Bekleidungsartikel geht hervor, dass es besonders hier erforderlich ist, Aushilfskräfte zuzuziehen. Wie in der Privatwirtschaft vorgegangen wird, zeigt ein Bericht über das amerikanische Warenhaus «Wannemaker», das normalerweise 5000 Personen beschäftigt, aber zu Weihnachten 3000 weitere zuzieht. Dies ist auch von sozialpolitischer Tragweite, indem vor allem die vorübergehende Beschäftigung Personen, wie Frauen und Haustöchtern, Arbeitsmöglichkeit gibt, die nicht regelmässig im Erwerbsleben tätig sein können. Die Saisonschwankungen sind auch von Wichtigkeit für die Gewährung von Ferien und Urlaub. Da alle grösseren konsumgenossenschaftlichen Betriebe bezahlte Ferien gewähren, sind die Saisonschwankungen für die Ferieneinteilung von grosser Bedeutung.

Die verschiedenen Graphiken beweisen, wie der zu beobachtende Wechsel in der Befriedigung von Nahrungs- und Kleidungsbedarf eine gewisse Regelmässigkeit aufweist. Hierbei zeigt sich, dass Artikel des täglichen dringenden Bedarfes bedeutend geringere Schwankungen aufweisen, als die Artikel des periodischen oder weniger dringenden Bedarfes. Die Elastizität des Bedarfes ist am geringsten bei den notwendigen Lebensmitteln und wird grösser bei Bekleidungs- und Luxusartikeln.

Die Saisonschwankungen werden vorwiegend durch Witterungsverhältnisse, Lebensgewohnheiten und gesellschaftliche Forderungen bedingt. Es sind vor allem die klimatischen Verhältnisse, die den Ablauf in einem deutlich erkennbaren Rhythmus ordnen. Je nach der Jahreszeit treten bestimmte Bedürfnisse des Konsums stärker in den Vordergrund, während andere vernachlässigt werden. Die Saisonschwankungen sind daher eine Folge wechselnden Kaufwillens. Sie sind viel weniger durch die Schwankung der Kaufkraft bedingt. Dies ist wichtig, weil ein Betrieb gegen die fehlende Kaufkraft fast machtlos ist, während mangelndem Kaufwillen begegnet werden kann.

Alle diese Feststellungen bilden die Voraussetzung für manche interessante Versuche. So ist versucht worden, durch Einführung von Kompensationsartikeln den Betrieb im Laufe des Jahres dauernd gleichmässig zu beschäftigen und ihn möglichst in der Nähe des optimalen Punktes arbeiten zu lassen. Durch Kombination mehrerer Warengruppen mit verschieden gelagerten Saisonrhythmen soll ein Spitzenausgleich erzielt werden. Dieses Prinzip sucht das Warenhaus weitgehend zu verwirklichen. Eine annähernd vollständige Kompensation wird nicht gelingen; eine gewisse Abschwächung der Saisonschwankungen ist aber möglich. Von amerikanischen Massenfilialunternehmungen wird berichtet, dass sie den Wechsel der Ausstellung ihrer Waren einheitlich für ein ausgedehntes Verkaufsnetz nach diesem Gesichtspunkt regeln.

Der genossenschaftliche Betrieb hat dank seines besonderen wirtschaftlichen Charakters und seines inneren Zusammenhanges mit seinen Mitgliedern Möglichkeiten, die dem Privatbetrieb fehlen, der seinen Kunden innerlich fremd gegenübersteht. Es ist an den Saisonschwankungen der Bekleidungsartikel nachgewiesen worden, wie es gelungen ist, durch besondere Veranstaltungen die Mitglieder zu vermehrter Benützung der genossenschaftlichen Einrichtungen zu veranlassen. Die Gewährung der doppelten Rückvergütung ist durch eine vermehrte Ausnützung der Einrichtungen auch kalkulatorisch gerechtfertigt worden. Der genossenschaftliche Betrieb hat hier Möglichkeiten, die er durchaus ausnützen kann! Die Wirkung von Sonderveranstaltungen hängt auch weitgehend vom Charakter der Ware ab. Bei Lebensmitteln wäre zweifellos die Auswirkung eine weit geringere gewesen.

Der Zweck dieser Studie ist erfüllt, wenn sie in genossenschaftlichen Kreisen eine Anregung zur weiteren Beschäftigung mit dieser Frage gegeben hat. Es gilt, der Ueberlegung und der Rechenhaftigkeit immer mehr Eingang im genossenschaftlichen Betrieb zu verschaffen. Die Genossenschaftsbewegung will ein System schaffen, das den gesamten Wirtschaftsablauf im gemeinwirtschaftlichen Sinne meistert und regelt. Auf kleinem Gebiete wollen wir daher den Beweis erbringen, dass dies durch weitmöglichste Erfassung, Ordnung und praktische Auswertung aller Wirtschaftstatsachen geschehen kann.

Die Besteuerung der Konsumgenossenschaften in Norwegen.

Von Randolf Arnesen, Norwegischer Genossenschaftsverband

Das norwegische Steuergesetz bestimmt in Bezug auf die Konsumgenossenschaften, dass das Einkommen aus dem Verkauf an Nichtmitglieder versteuerbar ist. Zudem zahlen die Konsumgenossenschaften eine Vermögenssteuer auf dem gesamten Reinvermögen und eine Steuer auf dem präsumierten Vermögensertrag. Dieses Steuergesetz stammt aus dem Jahre 1917; in der jüngsten Propaganda gegen die Bewegung hiess es: «Die Genossenschaften zahlen keine Steuern.»

Dies stimmt auf jeden Fall nicht. Unsere Organisation hat jedes Jahr bedeutende Steuerbeträge abgeliefert. Die Genossenschaften bezahlen in der Regel tatsächlich bedeutend höhere Steuern als die Privathändler. Aber eine Lüge kann so lange in die Welt hinaus posaunt werden, dass man zuletzt an ihre Richtigkeit glaubt; und deshalb meinen heute viele, dass die Genossenschaften keine Steuern zahlen müssen.

Wir begrüssten es deshalb sehr, als die offizielle Steuerkommission letztes Jahr zum Schluss kam, dass die zurzeit bestehenden Steuerbestimmungen weiterhin in Geltung bleiben sollen. Die Kommission bestand aus sechs Mitgliedern; die Vertreter der Arbeiterpartei wie diejenigen der liberalen und Bauernpartei waren mit der Belassung der gegenwärtigen Bestimmungen einverstanden. Nur die Konservativen opponierten. Die Ansicht der Kommission, in Bezug auf die Besteuerung der Genossenschaften, ist bis jetzt dem Parlament noch nicht vorgelegt worden. Es ist deshalb verständlich, dass sich eine grosse Mehrheit im Parlament der Erhebung von Sondersteuern auf die Genossenschaftsbewegung widersetzt.

Trotz alledem hat das Parlament vor einigen Tagen den Genossenschaften eine Sonder-Staatssteuer auferlegt. Es ging sogar soweit, dass sie die an die Mitglieder auf ihre Käufe ausbezahlte Rückvergütung als Einkommen der Besteuerung unterwarf.

Wie, kann man mit Recht fragen, können solche Dinge vorkommen? Die Erklärung ist die: Der Beschluss der Erhöhung der genossenschaftlichen Steuern wurde in die Jahresresolution zu den für

das betreffende Jahr geltenden Staatssteuern eingeschmuggelt; und da der Finanzminister überall nach Einnahmen suchte, um sein Budget ins Gleichgewicht zu bringen, fiel er auf die Genossenschaftsbewegung und ihre Millionen. Der Finanzminister weiss sehr gut, dass sein Vorhaben keine gesunde Grundlage hat, und er versucht nicht einmal, es näher zu begründen.

Auch finden dieses Jahr allgemeine Wahlen statt; wenn es ihm gelingt, die Genossenschaften zu besteuern, befriedigt er heisse Wünsche des Privathandels, und zudem hat er damit in keiner Weise zur Besteuerung im allgemeinen Stellung genommen. Sein Vorgehen ist ein reiner Verschwörertrick, wie ihn nur ein geborener Politiker ausführen kann. Ein Blick auf den offiziellen Wortlaut dieses Antrages wird dies deutlich machen:

«Die gegenwärtige geringe Besteuerung der Konsumgenossenschaften wurde von verschiedenen Seiten missbilligt. Das Departement will zu dieser Sonderfrage der Besteuerung nicht allgemein Stellung nehmen. Man muss jedoch verlangen, dass diese Vereine während der gegenwärtigen Krise einen Teil der Last auf sich nehmen, besonders im Hinblick auf die notwendig hohe Einkommensbesteuerung aller Steuerpflichtigen. Es ist deshalb beantragt worden, in die Steuerresolution, in Art. 2, eine Bestimmung aufzunehmen, auf Grund der Konsumgenossenschaften, die unter Art. 52 (für Städte) und Art. 42 (für das Land) des Steuergesetzes fallen, eine Staatssteuer auf das Einkommen zu entrichten haben; und zwar nicht nur auf das Einkommen aus Vermögen, sondern eine Steuer gemäss den allgemeinen Bestimmungen des Steuergesetzes für Aktiengesellschaften, d. h. auf das ganze Einkommen; was an die Anteilbesitzer als Bonus, als Rabatt auf die Einkäufe oder ähnlichem bezahlt wird, soll als Teil des steuerbaren Einkommens betrachtet werden.

Besonders zu beachten ist hier, dass das Departement nicht die Absicht hat, diese Bestimmung für dauernd in Kraft sein zu lassen, sondern nur zeitweise, solange eben die gegenwärtige Krise anhält. Der Beschluss soll auch nur für die Erhebung der Staatssteuer und nicht für die Gemeindesteuern in Kraft gesetzt werden.»

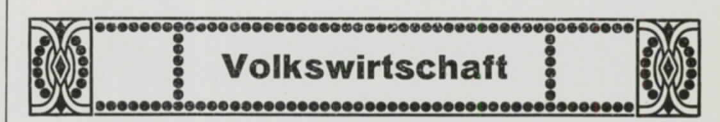
Dies ist der Antrag des Finanzdepartementes, der auch vom Parlament angenommen wurde; der «rühmliche» Beschluss hat derartige Beachtung gefunden, dass wir aus Ländern, die so weit abgelegen sind, wie Neu-Seeland, Telegramme erhielten.

Um den Vorfall zu verstehen muss man wissen, dass das Parlament aus 47 Vertretern der Arbeiterpartei besteht, aus 44 Konservativen, 25 Vertretern der Bauernpartei und 34 Liberalen, im ganzen aus 154 Mitgliedern. Die 34 Liberalen, die zurzeit die Regierungsmacht in Händen haben, wurden, auf Grund eines Beschlusses der Liberalen Partei, aufgefordert, gegen ihre Ueberzeugung zu stimmen. Sogar das liberale Mitglied der offiziellen Steuerkommissien, das mit solch vorzüglicher Begrüdung die Buchhaltung der gegenwärtigen Bestimmungen empfahl, wurde gezwungen, für die Steuer zu stimmen.

Gegen die Steuer stimmten die Arbeiter- und die Bauernpartei.

Der ganze Beschluss ist ein Zeichen für die Brutalität, die unsere Zeit charakterisiert. Um den formalen Ueberschuss der Genossenschaften der allgemeinen Besteuerung zu unterwerfen, muss man eine neue und bis dahin unbekannte, dem gesunden Menschenverstand unbegreifliche Definition des Einkommens schaffen. Und wenn nur der Bonus oder die Rückvergütung eingeschlossen und als Einkommen von der Genossenschaft versteuert wird, dann müssen sie jegliches Schamgefühl verloren haben. Der Beschluss, den die genossenschaftliche Organisation mit allen Mitteln verhindern wollte, hat unter Genossenschaftern grosse Entrüstung hervorgerufen. Er bedeutet für den norwegischen Verband und die Grosseinkaufsgesellschaft eine direkte Ausgabe von 165,000 norwegischen Kronen, die zu den grossen jetzt schon bezahlten Steuerbeträgen noch hinzukommen; die Oslo Samvirkelag, die Osloer Konsumgenossenschaft, hat in gleicher Weise eine zusätzliche Ausgabe von 200,000 Kronen; für die kleinen Vereine sind die Beträge weniger bedeutsam.

Der Genossenschaftskongress, der vom 27. zum 29. Juli stattfand, besprach diese neue Lage sehr ausführlich und beschloss, gegen die Regierung gerichtlich vorzugehen, weil die Rückvergütung an die Mitglieder in keiner Weise mit der bestehenden Definition des Einkommens gleichgesetzt werden kann und im vorliegenden Fall die Rückvergütung an die Mitglieder schon verteilt war, bevor das Parlament seinen Beschluss fasste.



Volkswirtschaft

Sparen oder Steuerzahlen?

(Mitgeteilt.)

Der Bundesrat hat sich zu einer Tat aufgerafft. Er hat ein Finanzprogramm ausgearbeitet, das das Defizitgespenst zum Verschwinden bringen soll. Der Bundesrat spricht von weit über hundert Millionen, die zu diesem Zwecke aufzubringen sind. Davon sollen 41 Millionen durch Ersparnisse gedeckt und der Rest durch die Steuerschraube zum Vorschein gebracht werden. Dann soll der Schweizerbürger seine Ruhe haben. Oder doch nicht. Denn das Programm kündigt uns an, dass uns weitere hundert Millionen Mehrausgaben für militärische Ausrüstung und Neubewaffnung bevorstehen. Also hundert Millionen beschaffen wir, um das Loch in unseren eidgenössischen Finanzen zu stopfen und zugleich machen wir ein neues Loch von hundert Millionen neuer Ausgaben auf. Erwartet der Bundesrat, dass diese hundert Millionen vom Himmel fallen? Haben wir unser Militär in den letzten Jahren so knapp gehalten, dass die Soldaten nichts mehr anzuziehen haben?

Die hundert Millionen sollen ja für die Reserven an militärischer Bekleidung und Ausrüstung draufgehen. Nun haben wir uns das Militär in den letzten Jahren kosten lassen: 1931: 92,6 Millionen, 1930: 99,2 Millionen, 1929: 89,4 Millionen. Da wir um das Jahr 1910, als es in Europa noch ziemlich normal zuging, etwa 40 Millionen im Jahr für das Militär verausgabten, so halten wir unsere Militärausgaben auf einem Index von 225 bis 250 Prozent. Trotz Völkerbund und Abrüstungskonferenz. Wir geben pro Kopf der Bevölkerung heute mehr für das Militär unseres neutralen Landes aus, als Wilhelm II. für sein Riesenheer. Welches Land wollen wir eigentlich erobern?

Der Sparwille des Bundesrates hat jedenfalls beim Militärdepartement die härteste Nuss zu knacken gefunden und sich daran die Zähne nicht ausbeissen wollen. Um ganze 2,3 Millionen (nicht etwa um 23 Millionen) Franken sollen unsere Militärausgaben vermindert werden und damit auf die unheimlich niedrige Summe von etwa 90 Millionen Franken sinken. Etwas kräftiger will der Bundesrat den Subventionen zu Leibe gehen, deren Bäume auch am höchsten in den Himmel gewachsen sind. Im laufenden Jahre werden uns die Subventionen 194 Millionen kosten und zwar ohne den Beitrag an die Alters- und Hinterlassenenversicherung, und da hat sich der Bundesrat zu einer Kürzung um rund 21 Millionen Franken aufgerafft. An den Personal-

ausgaben will man weitere elf Millionen einsparen und 7,5 Millionen auf den Anleihen, den Liegenschaften und sonstigen Ausgaben.

Die vorgeschlagene Kürzung aller Ausgaben um 20 Prozent lehnt der Bundesrat energisch ab. Dagegen rüstet er sich für die Landwirtschaft schon zu neuen Ausgaben. Die Bauern verlangen jetzt bekanntlich, dass ihnen der Bund die Schuldzinsen bezahlt und der Bundesrat wagt nicht einmal, diese Forderung ein für allemal abzuweisen. Er sagt nur zaghaft, dass von einer neuen Hilfeleistung auf Kosten des Bundes keine Rede sein kann, bevor nicht das Finanzprogramm endgültig angenommen und das Budgetgleichgewicht endgültig gesichert ist. Doch lässt er schon die Frage des Hypothekarzinses studieren und wenn es ihm gelingt, das Budgetgleichgewicht endgültig herzustellen, wird er kaum der Versuchung widerstehen, es mit einer neuen Hilfeleistung an die Landwirtschaft wieder über den Haufen zu werfen.

Denn wir haben noch immer grosse Reichtümer im Lande, wie die bernische Bauernpartei in ihrer bekannten Resolution konstatierte und es ist unsere heilige Pflicht, diese Reichtümer aufzubrauchen, bis nichts mehr davon übrig ist. Mit einer Krisensteuer machen wir den Anfang, um die Kapitalisten zu schröpfen und damit die Schadenfreude der Nichtkapitalisten gedämpft wird, können sie auch ihr Scherflein in den erhöhten Steuern auf Wein, Bier und Most und schliesslich auf den Tabakgenuss in jeder Form zur finanziellen Rettung des Vaterlandes beitragen. Der Bundesrat hält diese Genüsse für einen Luxus und sieht in diesen Steuern offenbar empfehlenswerte Erziehungsmittel zur grösseren Sparsamkeit und Solidität. Man kann ihm darin nicht ganz unrecht geben. Immerhin wird die Schweiz gut tun, nicht alle Reserven ihrer Steuerkraft auszuschöpfen, denn die schlimmsten Tage sind noch nicht gekommen, es sind jedenfalls immer noch schlimmere als die heutigen denkbar.

Mit diesem Finanzprogramm sagt der Bundesrat dem Parlament: «Vogel friss oder stirb». Es soll geschluckt werden als dringender Bundesbeschluss ohne Volksbefragung. Man könnte sich damit abfinden, man könnte hoffen, dass das Programm den Anfang vom Ende der heillosen Ausgabenwirtschaft bedeute, wenn der Wunsch, die Vermehrung der Ausgaben bei nächster Gelegenheit wieder aufzunehmen, nicht gar zu deutlich aus mehr als einer Stelle der bundesrätlichen Botschaft sichtbar würde. So lange wir diese Mentalität im Parlament und in der öffentlichen Meinung haben, geht es uns mit jeder Finanzreform wie den Griechen mit der sagenhaften Hydra, der jedesmal zwei neue Köpfe wuchsen, wenn man einen abgeschlagen hatte. Wenn diese Denkweise einmal besiegt ist und es für alle ausgabefreudigen Bundesräte und selbst für den Militärminister heisst: Bis hierher und nicht weiter, dann werden wir zu einer wirklichen Finanzreform kommen. Wenn dagegen der Bundesrat mit beiden Augen schon nach neuen Ausgaben schielt, während er das Defizit noch gar nicht beseitigt hat, dann muss der simple Bürger in die Solidität seiner Versprechungen einigen Zweifel setzen.

Wandlungen in den Aufgaben des Grosshandels.

In einer Veröffentlichung der Forschungsstelle für den Handel sucht Dr. Martin Götz ein zusammenfassendes Bild über die «Wandlungen des deutschen Grosshandels in der Nachkriegszeit» zu geben. Er weist u. a. darauf hin, dass die Behauptung, der Grosshandel erhöhe als Zwischenglied an manchmal mehreren Stellen des Verteilungsprozesses den Verteilungsaufwand und verlängere den Warenweg, durch die Praxis in vielen Fällen widerlegt worden ist. Der freie Grosshandel hat sich trotz schärfster Konkurrenz gegen den Direktabsatz der Erzeuger und den Direktbezug der Genossenschaften behaupten können. Auf der einen Seite entstand mit dem zunehmenden Uebergang zur Massenherstellung eine starke Konzentration des Angebotes, dem eine sehr zersplitterte Nachfrage gegenüberstand. Andererseits konnte sich der Grosshandel auch dort weitgehend in die Verteilung einschalten, wo zersplittertes Angebot als Folge einer spezialisierten Herstellung (grosse Sortenzahl, Markenartikel usw.) vorlag, indem er durch Zusammenstellung zweckmässiger Sortimente dem Einzelhändler den Bezug erleichterte und dem Fabrikanten grössere Aufträge sicherte. Ferner schiebt sich der Grosshändler als Sammelbecken zwischen das stark zersplitterte Angebot und eine konzentrierte Nachfrage, wie beim Aufkauf landwirtschaftlicher Produkte.

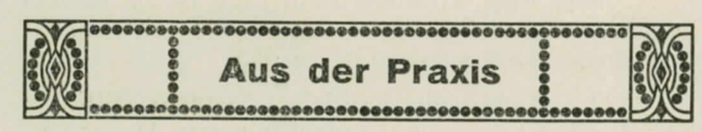
Daneben übernimmt der Grosshandel in vielen Fällen noch eine Reihe weiterer Handelsfunktionen, die er infolge seiner Warenkenntnis und dauernden Beobachtung der Marktlage besser als Produzent oder Einzelhändler erfüllen kann (z. B. im Tee- oder Häutehandel oder im Exportgeschäft). Wegen seiner grösseren Konsumnähe und besseren Kenntnis des Marktes bevorzugt ihn der Fabrikant besonders bei der Einführung neuer Artikel, um die Aufnahmefähigkeit des Marktes festzustellen und neue Absatzgebiete zu erschliessen.

Auf eine Ausschaltung des Grosshandels drängen die Industriekartelle hin, besonders in ihrer höchstentwickelten Form als Syndikate. Diese suchen den Handel in kapitalmässige oder vertragliche Abhängigkeit zu bringen, wie überhaupt Preisbindungen den Grosshandel in seiner Tätigkeit stark beschränken. Das gilt insbesondere für die Preis- und Rabattpolitik der Markenartikelfirmen, die dem Grosshandel ebenso wie dem Einzelhandel seine Handelsspanne vorschreiben. Dagegen sucht sich der Grosshandel zuweilen durch eigene «Markenschöpfung» zu wehren.

Als eine der wichtigsten Funktionen, auf welcher der Grosshandel mitunter seine Existenz aufbaute, ist neben der oft anzutreffenden Finanzierung der Lieferanten die Finanzierung der Abnehmer anzusprechen. Vielfach finanzierte der Grosshandel nicht allein die gesamte Lagerhaltung, sondern darüber hinaus teilweise auch die Geschäftseinrichtung seines Abnehmers. Durch die Schrumpfung seiner Kapitalkraft in den Inflationsjahren ist ihm vielfach diese Chance nicht mehr gegeben. Der «Kreditgrossist» wurde in vielen Fällen zum «Delkrederegrossisten», der mit seinem verbliebenen Eigenkapital dem Lieferanten für die Auswahl zahlungsfähiger Abnehmer bürgt. Gerade die stärkeren persönlichen Beziehungen des Grosshändlers zu seinen Abnehmern können in vielen Fällen die Stellung des Grosshändlers im Kampf mit seinen Konkurrenten erleichtern. In dieser Richtung bewegen sich auch neuere Versuche einiger Grosshandelszweige, sich durch auf seiner Vertrauensstellung beruhende Sonderleistungen (weitge-

hende Beratung der Kundschaft beim Wareneinkauf, Unterstützung bei der Werbung und Innenorganisation) bei den Abnehmern unentbehrlich zu machen.

Auf vielen Gebieten hat der Grosshandel in den Nachkriegsjahren zweifellos an Boden verloren, an anderen Stellen konnte er seine Stellung behaupten, wenn nicht ausbauen. Der zu wachsender Bedeutung gelangte ambulante Handel dürfte sich z. B., soweit er selbständiger Unternehmer ist, fast ausschliesslich des Grosshandels als Lieferanten bedienen. Die Weiterentwicklung des Grosshandels wird in Zukunft stark von der richtigen Anpassung seiner Funktionen an die Betriebsformen und die Absatzlage seiner Abnehmer und seiner Lieferanten abhängen. Dabei wird gerade im Grosshandel die persönliche Initiative wie bisher ausschlaggebend die Entwicklung des einzelnen Betriebes beeinflussen.



Wie sage ich's dem Mitglied?

Natürlich — das ist die erste aller Bedienungsregeln — stets in freundlicher Weise. Eine Verkäuferin, die den Mitgliedern kurz und barsch entgegentritt, hat ihren Beruf verfehlt. Aber auch eine gute Portion Menschenkenntnis gehört dazu, denn die Mitglieder sollen möglichst ihrer Eigenart entsprechend behandelt werden. Ob das Mitglied schon von vornherein zum Kauf bestimmter Artikel entschlossen ist oder erst seine Auswahl treffen will, wird eine tüchtige Verkäuferin schon mit der Eröffnung des Gesprächs herausfühlen. Es sind in erster Linie Genossenschaftserzeugnisse zu zeigen, wobei auf deren vorzügliche Qualität, die günstigen Preise und sonstige Vorzüge nachdrücklich hinzuweisen ist. Auf alle Wünsche und Fragen ist auch dann in liebenswürdiger Weise einzugehen, wenn das Mitglied nicht leicht zufriedenzustellen ist. Ueberhaupt muss ein gutgeschultes Verteilungspersonal sich unbedingte Selbstbeherrschung aneignen, denn Gesichtsausdruck und Tonfall können oft mehr Nutzen, manchmal aber auch mehr Schaden bringen, als die Worte selbst.

Unserer jüngeren Generation sei besonders nahegelegt, jedem Mitglied, sei es Mann oder Frau, alt oder jung, einen gewissen Respekt entgegenzubringen. Wenn dies geschieht, werden auch etwaige Differenzen sich in ruhiger und schönerer Form, als dies leider jetzt manchmal der Fall ist, erledigen lassen.

Ein allzu lautes und zu schnelles Sprechen bei der Bedienung ist zu verwerfen. Das eintretende Mitglied soll nicht denken, es habe ein Auktionslokal vor sich. Das Personal stört sich durch zu lautes Sprechen aber auch gegenseitig. Privatgespräche mit den Mitgliedern sind möglichst zu vermeiden. Sind sie nicht zu umgehen, dann dürfen sie doch unter keinen Umständen so ausgedehnt werden, dass andere warten müssen und deshalb verärgert werden..

Nun gibt es unter den Mitgliedern auch rauhe Charaktere. Denen gegenüber gilt der Grundsatz: sich nicht aus der Ruhe bringen lassen und den Grobheiten mit Höflichkeit begegnen. Grösste Vorsicht sollte bei der Herausgabe des Geldes walten. Durch ruhiges und sicheres Vorzählen können viele Irrtümer vermieden werden.

Eine besonders freundliche Behandlung sollen einholende Kinder erfahren. Vor allem ist darauf zu achten, dass die Kinder nicht zurückgedrängt, sondern streng in der Reihenfolge bedient werden. Bedenkt stets: Die Kinder der Mitglieder sind die künftigen Träger unserer Genossenschaft!

Die Konsumgenossenschaftl. Verteilungsstelle.



Spanien. Das Genossenschaftshospital «La Allianza» in Barcelona besteht heute seit 29 Jahren; es hat seine Mitgliedschaft von 93,000 auf über 100,000 innerhalb der letzten beiden Jahre erhöht. Diese Organisation war die erste genossenschaftliche Wohlfahrtsgenossenschaft, die in Spanien gegründet wurde; sie wird von den Arbeitern verwaltet und betrieben. Das Hospital kann 600 ambulante Patienten aufnehmen; es hat ferner Spezialabteilungen, die für die modernsten Behandlungsmethoden ausgestattet sind. Die Einrichtungen des Hospitals stehen den Mitgliedern und deren Familien kostenlos zur Verfügung. Im Monat April dieses Jahres konsultierten 5683 Patienten das Hospital. Die Ausgaben für 1932 werden auf 2,248,037 Peseten geschätzt; die Mitgliedergenossenschaften bezifferten sich auf 488.



Allgemeiner Consumverein beider Basel. Der Genossenschaftsrat des A. C. V. hatte sich in seiner am 26. August in Binningen, dem aufstrebenden Vororte Basels, stattgefundenen Sitzung mit zwei wichtigen Vorlagen der Verwaltungskommission und des Aufsichtsrates zu befassen. Das erste Projekt betrifft die Errichtung eines Geschäfts- und Wohnhauses an der Hauptstrasse in **Binningen.** Vorgesehen ist die Erstellung eines dreistöckigen Gebäudes von 36 m Strassenfront, das im Parterre einen Warenladen, einen Schuh- und Manufakturwarenladen und einen Schlächtereiladen, in den obern Stockwerken 14 Drei- und Zweizimmerlogis enthalten wird. Die jetzige Warenfiliale und der Schuh- und Manufakturladen, die seinerzeit von der K. G. Birseck übernommen wurden, befinden sich in gänzlich unzulänglichen Räumlichkeiten und sollen nun ein neues Heim erhalten. Die Baukosten belaufen sich bei einem Einheitspreis von Fr. 53.— für den Kubikmeter umbauten Raum auf Fr. 430,000.—, wozu noch Fr. 60,000.— für den Landerwerb kommen. Der Genossenschaftsrat hat den für den Neubau verlangten Kredit ohne grosse Diskussion bewilligt. Infolge Ueberlastung des eigenen Architekturbureaus wird die Ausführung im Werkvertrag einem privaten Architekten übergeben. Interessant bei der Vorlage ist die Tatsache, dass der Gemeinderat von Binningen kurz nach dem letztes Jahr erfolgten Landankauf die Verwaltung des A. C. V. ersucht hatte, im Hinblick auf Arbeitsbeschaffung bald mit dem Bau zu beginnen und für die Arbeiten möglichst nur ortsansässige Unternehmer beizuziehen. Das hinderte nun den Binninger Gewerbeverein nicht, im Anzeigenblatt der Gemeinde lebhaft Klage zu führen, dass der genossenschaftliche Neubau zum «Grabstein» für das Kleingewerbe werde und zu wenig Steuern eintrage. Dabei zahlt der A. C. V. an die Gemeinde Binningen allein jetzt schon etwa Fr. 6000.— jährlich an Steuern.

Die zweite Vorlage betrifft die Vervollständigung der **Automatisierung unserer Bäckereianlage** auf dem Lysbüchel. Die jetzige Anlage, obwohl erst 1926 in Betrieb genommen, vermag den heutigen Anforderungen nicht mehr zu genügen. So ist z. B. die Produktion an Grossbrot von 4,377,960 kg im Jahre 1930 auf 4,847,685 kg in 1932 angestiegen; an Klein- und Feingebäck ist die Stückzahl von 8,782,700 auf 16,367,300 angewachsen, wozu noch eine starke Steigerung der Biskuitfabrikation kommt. Die ständige Steigerung des Umsatzes, verbunden mit einer Erweiterung des Filialnetzes, brachte es dann mit sich, dass nicht mehr alle Filialen am Morgen rechtzeitig genug mit frischem Brot und Kleingebäck beliefert wer-

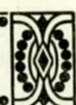
den können. Gegen die uns vom Bundesamt für Handel, Industrie und Gewerbe (unsere Bäckerei untersteht dem Fabrikgesetz) jeweils auf kurze Frist erneuerte Bewilligung für Arbeitsbeginn um 2 Uhr morgens wurde sowohl von seiten der Arbeiterschaft wie auch der privaten Bäckermeister immer wieder angekämpft, und es musste schliesslich mit deren Entzug gerechnet werden. Diese so verschärfte Situation zwang zu möglichster Mechanisierung des Betriebes, und so wurde schon vor zwei Jahren ein elektrischer Turnusofen aufgestellt, der sich sehr gut bewährt hat. Daneben wird aber immer noch in 15 Dampfbacköfen in ca. acht Arbeitsstunden ein Tagesquantum von 12—15,000 kg Vollbrot gebacken. Für die Herrichtung des Teiges wurden letztes Jahr bereits speziell konstruierte Teigteilmaschinen aufgestellt, die es ermöglichen, auch die weichen Baslerteige maschinell aufzuarbeiten. Die Dampfbacköfen, die unter dem forcierten Betrieb teilweise schon gelitten haben, sollen nach der Vorlage bis auf zwei entfernt und dafür im Souterrain weitere **zwei elektrische Turnusöfen**, System Werner & Pfleiderer (Stuttgart), mit Backflächen von 94 m² und 104 m² aufgestellt werden. An Stelle der alten Oefen im Parterre wird ein Speditionsraum hergerichtet; die verbleibenden zwei Dampfbacköfen werden als Reserve für Oelfeuerung umgebaut. In Verbindung mit den Turnusöfen sind Gärschränke, ebenfalls Spezialkonstruktionen von Werner & Pfleiderer, projektiert, durch welche die Teigteile vor Beschickung der Oefen auf Gärschaukeln an endloser Kette laufen. Das fertige Brot wird nach Verlassen der Oefen auf einem Transportband, wo es sich auch abkühlen kann, in den Verladeraum befördert. Die Durchführung der vorgeschlagenen Automatisierung soll in drei Etappen erfolgen, da von der Fabrik sehr lange Lieferfristen benötigt werden. Die Gesamtkosten der Automatisierung betragen Fr. 616,000.—, wovon auf die Turnusöfen, Gärschränke und Transportanlagen Fr. 340,000.— entfallen. Eine Plazierung dieses Auftrages im Inland ist nicht möglich, da in der Schweiz derart grosse elektrische Oefen, die zudem durch Patente weitgehend geschützt sind, nicht hergestellt werden. Sämtliche Antriebsmotoren sind jedoch Schweizerfabrikat. Wesentlich ist auch, dass künftig anstatt ausländischer Brennstoffe im Inland erzeugte Elektrizität, und zwar für etwa Fr. 100,000.— im Jahr, zur Verwendung gelangt. Durch die erweiterte Automatisierung werden auch Arbeitskräfte eingespart; der Ausgleich erfolgt aber nicht durch Personalentlassungen, sondern durch Nichtersetzen Pensionierter und durch Zuteilung an andere Geschäftszweige. Da das Automatisierungsprojekt den notwendigen Ausbau unseres Bäckereigeschäftes bedeutet und dessen Leistungsfähigkeit sicherstellt, fand es die Genehmigung des Genossenschaftsrates, der die erforderlichen Kredite als dringlich beschloss.

Als weiteres Traktandum wurde eine von der kommunistischen Gruppe schon im Frühjahr eingereichte Motion betr. die **Zollerhöhungen**, speziell auf Kaffee, behandelt. Der Anzugsteller unterzog die Zoll- und Finanzpolitik des Bundes und die Stellung der Genossenschaften zur Angelegenheit einer Kritik mit dem Begehren, die breiten Massen der Konsumenten gegen die indirekten Steuern zu mobilisieren. — Zentralverwalter Angst wies demgegenüber nach, dass die Frage der Kaffeezölle inzwischen überholt und zu einer untergeordneten Teilfrage geworden ist. Die Sanierung der öffentlichen Finanzen ist zu einer hochpolitischen Angelegenheit geworden, in welche sich die Genossenschaften auf Grund ihres Neutralitätsprinzipes nicht einmischen sollten. Auf Antrag der Verwaltungskommission wurde dann die Motion mehrheitlich abgelehnt.

Zum Schluss sollte noch eine Interpellation über in der Schlächterei vorgekommene Sabotageakte behandelt werden. Da aber in der Sache zurzeit eine gerichtliche Untersuchung schwebt, wurde beschlossen, Begründung und Beantwortung auf später zu verschieben. E. S.



Verbandsnachrichten



Aus den Verhandlungen der Sitzung der Verwaltungskommission vom 7. und 11. September 1933.

1. Nachdem das für das Jahr 1933 herausgegebene **Haushaltungsbuch CO-OP** bei den Vereinsmitgliedern grossen Anklang gefunden hat, hat die Verwaltungskommission beschlossen, auch für das Jahr 1934 wiederum ein Haushaltungsbuch CO-OP herauszugeben. Die Vorarbeiten sind abgeschlossen, sodass mit dem Druck demnächst begonnen werden kann. Das Haushaltungsbuch wird in ähnlicher Aufmachung herausgegeben werden. Ueber den Inhalt werden wir nächster Tage eingehender berichten. Vereine, die das Haushaltungsbuch ihren Mitgliedern abzugeben beabsichtigen, belieben ihre Bestellungen heute schon der Verwaltungskommission des V. S. K. einzusenden.

2. Dem Genossenschaftlichen Seminar (Stiftung von Bernhard Jaeggi) sind folgende Zuwendungen gemacht worden:

Fr. 105.— von den Teilnehmern und Teilnehmerinnen des ersten Teils des Kurses vom 4. bis 16. September 1933 im Freidorf.
» 20.— von Frau Bielser-Schadt, Pratteln.

---

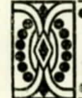
1. Dem Allg. Konsumverein Elgg ist zu seinem Jubiläum des 25-jährigen Bestehens ein Glückwunschschreiben zugesandt worden.

2. Dem Genossenschaftlichen Seminar (Stiftung von Bernhard Jaeggi) wurden folgende Ueberweisungen gemacht:

Fr. 200.— vom Konsumverein Thalwil.
» 61.— von den Teilnehmern und Teilnehmerinnen des 2. Teiles des Kurses des Genossenschaftlichen Seminars vom 7. bis 11. September 1933 im Freidorf.

3. Laut Mitteilung des Kreisverbandes IIIa des V. S. K. (Bern) findet die diesjährige Herbstkreiskonferenz statt am 22. Oktober 1933 in Attiswil.

4. Die Herbstkonferenz des Kreisverbandes X des V. S. K. (Tessin) wurde ebenfalls auf den 22. Oktober 1933 angesetzt. Der Ort wird später bestimmt werden.



Genossenschaftlicher Arbeitsmarkt



Angebot.

Junges Ehepaar, branchenkundig, sucht Stelle als **Depothalter.** Eintritt nach Vereinbarung. Kaution kann geleistet werden. Anfragen unter Chiffre K. R. 136 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Wir suchen für gesunde und kräftige katholische Tochter, welche soeben eine zweijährige Lehrzeit in einem Zürcher Lebensmittelgeschäft absolvierte, Stelle in Laden (würde auch im Haushalt mithelfen). Offerten erbeten an Familie K. Schmid-Sutter, Langnau a. A.

Welcher Verbandsverein würde eine 16jährige Tochter mit Sekundarschulbildung als **Lehrtochter** aufnehmen zur gründlichen Erlernung des Ladenservices. Offerten erbeten unter Chiffre H. L. 137 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

22jähriger **Bäcker und Konditor,** welcher seit zwei Jahren in selbständiger Stelle arbeitet, sucht Anstellung in Genossenschaftsbäckerei. Offerten mit genauen Angaben sind zu richten unter Chiffre M. G. 138 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Tüchtiger und exakter **Bäcker** von 22 Jahren, in einer Grossbäckerei in St. Gallen tätig (auch im Semmeln bewandert), wünscht Stelle oder Aushilfe in Konsumbäckerei. Gute Zeugnisse zu Diensten. Offerten erbeten an Paul Heuberger, p. Adr. J. Bischoff, Sagegässchen, St. Gallen.

Redaktionsschluss: 14. September 1933.

Buchdruckerei des Verband. schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) Basel